

Schutzkonzept gegen Gewalt

Andreas Kaiser

**Konzept zum Schutz
von Schülerinnen und Schülern,
sowie Mitarbeitenden
der Rupert-Neudeck-Gesamtschule**

Schutzkonzept gegen Gewalt (verbal, körperlich und sexuell)

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	3
2 Rechtsgrundlage	4
3 Kindeswohlgefährdung	4
4 Prävention	5
a) Unterricht	5
b) Schulsozialarbeit	6
c) Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Schüler und Schülerinnen	6
d) Selbstverpflichtung	7
e) Verhaltenskodex	7
5 Risikoanalyse	9
a) Risiko Gebäude RNG und MEG	9
b) Risikogruppen an der RNG	10
6 Ablauf bei Verdacht	10
a) erster Verdacht	10
b) konkreter Verdacht	11
c) Verfahrensablauf	11
d) Vertrauenspersonal/ Zuständigkeiten	11
7 Aufarbeitung/Wiedereingliederung/ Umgang bei Falschmeldungen	13
a) Aufarbeitung und Wiedereingliederung	12
b) Umgang bei Falschmeldungen	12
8 Anhang	13

1. Vorwort

Schule, als Ort des Lernens, sollte das Wohlbefinden des Einzelnen und der Gruppe fördern und fordern. Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt im analogen und digitalen Raum. Auch die in Schule mitarbeitenden Personen haben Recht auf Schutz in diesem Bereich.

Alle am schulischen Alltag mitwirkenden Personen auch die Schüler*innen verpflichten sich, einen guten und vor allem sicheren Rahmen zu schaffen. Ohne Angst lernt jeder besser.

Vertrauen ist der Grundstein in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, denn sie benötigen einen besonderen Schutz. Das Schulmotto der Rupert-Neudeck-Gesamtschule (RNG) **m³ menschlich-mutig-miteinander** beinhaltet, dass alle an Schule Beteiligten menschlich und miteinander einen guten Umgang pflegen, mit Vertrauen, Offenheit und Ehrlichkeit. Es gilt die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu übernehmen. Der Einsatz von Medien im Bereich Schule wird immer größer, unter den Jugendlichen hat er einen sehr hohen Stellenwert. Dieses bringt viele Bereicherungen, jedoch auch einen großen Anteil an verstörenden Inhalten sowie der Möglichkeiten fast anonym Gewalt auszuüben. Wir wollen gemeinsam eine vertrauensvolle, ehrliche, angstfreie Lern- und Lehratmosphäre schaffen! Wir wollen Anlaufstelle sein für Unterstützung, Hilfe und Vertrauen!

Erkennen von Anzeichen

Ruhe bewahren

Nachfragen

Sicherheit herstellen

Täter*in stoppen Opfer schützen

Es gilt der Grundsatz: Jegliche Form von Gewalt hat an der Rupert-Neudeck-Gesamtschule keinen Platz!

2. Rechtsgrundlage

Kinder und Jugendliche haben nach dem Grundgesetz Artikel 6 Absatz 2 das Recht auf Schutz. Im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (2006 in Kraft getreten) steht verpflichtend geschrieben, dass „die Sorge um das Wohl der Schüler*innen es erfordert, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen“ ist. (www.schulministerium.nrw.de)

3. Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist immer im „Spannungsfeld zwischen persönlichen, fachlichen, kulturellen und ethischen Vorstellungen von Eltern, Lehrkräften sowie pädagogischen Fachkräften“ zu sehen. (Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule, S. Bathke, M. Bücken, D. Fiegenbaum)

Man unterscheidet folgende Formen der Kindeswohlgefährdung:

⇒ **Vernachlässigung von Kindern**

...andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns
sorgeverantwortlicher Personen...aktiv oder passiv..

Dazu gehört die Vernachlässigung der physischen und psychischen Bedürfnisse
eines Kindes (emotionale, körperliche und seelische Entwicklung des Kindes ist
gefährdet)

⇒ **verbale Gewalt**

zum Beispiel: Beleidigungen, herablassende Witze, Verspottung usw.

⇒ **körperliche Gewalt**

tatsächliche oder Androhungen von Körperverletzung eines
Kindes/Jugendlichen

Beispiele: schlagen, treten, kratzen, beißen, schütteln, werfen, brennen,
verbrühen, Kälte aussetzen, Krankheiten aneignen, usw..

Gegen Dinge: Vandalismus, Sachbeschädigung

⇒ **seelische/psychische Gewalt**

Beispiele: Erniedrigung, Spott, verbale Attacken, Zurückweisung,
Überschüttung von Liebe, unangemessene Erwartungen von Leistungen,
Vermittlung von Gefühlen wie wertlos sein, ungeliebt, nicht erwünscht, ständig
Zeuge von häuslicher Gewalt zu sein, in Angst versetzen, bedrohen, hate
speech, bloßstellen, Schuldgefühle aufzwingen, soziale Isolierung,
symbiotische Beziehung des Kindes durch ein Elternteil usw.

Auch cybermobbing, Beleidigung, Beschimpfungen, Verleumdung,
Bloßstellung, Bedrohung

⇒ **sexuelle Gewalt**

jegliche sexuelle Handlung, die an Kinder oder Jugendlichen vorgenommen wird => entweder aufgrund körperlicher, seelischer oder geistiger Unterlegenheit nicht in der Lage sich zu wehren oder NEIN zu sagen und/oder gegen ihren Willen

- a) sexuelle Übergriffe (strafrechtlicher Graubereich): verbale Belästigung, voyeuristisches Betrachten, (nur scheinbar) absichtliche Berührungen
- b) sexuelle Handlungen (strafbar): Beispiele => Zungenküsse, Manipulationen der Genitalien; orale, verbale und anale Penetration, zeigen von pornografischem Material, erzwingen von sexuellen Handlungen an sich oder vor der Kamera

Es ist davon auszugehen, dass ein bis zwei Schüler*innen pro Klasse sexuelle Gewalt erfahren hat oder erfährt!

⇒ **Autonomiekonflikte junger Menschen**

Die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen zu einer selbständigen, autonomen Person wird von außen unangemessen eingeschränkt und verhindert

⇒ **Konflikte von Erwachsenen über das Kind austragen**

Wenn Eltern oder Erziehungsberechtigte oder andere am Prozess der Entwicklung des Kindes/Jugendlichen beteiligte Personen eigene Konflikte miteinander über das Kind/Jugendlichen regeln => klassisch vor oder nach Trennungen

In Schule sind auch die Themen „Mobbing und Cybermobbing“ als Gefährdung der kindlichen Seele zu verstehen.

⇒ **Gewalt durch Medien**

Ausübung von Gewalt ohne direkten Körperkontakt/direktes Sehen/Hören
Beispiele: sexuelle Ausbeutung, schikanieren, beleidigen, bloßstellen, usw.

4. Prävention

a) Unterricht

Die Schüler*innen der 5. Klassen thematisieren das Thema „Gewalt“ im sozialen Lernen. Sie besprechen zunächst das Thema „Gefühle benennen“ und in welchen Situationen sie diese Gefühle haben/hatten. Es werden verschiedene Rollenspiele durchgeführt. Anschließend werden die Schüler*innen sensibilisiert für das Thema „Kinderrechte“ und inwieweit diese in ihrem Leben eine Rolle spielen. Es wird ein guter sozialer Umgang erschlossen und in Rollenspielen erprobt. Zudem wird das Thema Sexualität im

Bereich Naturwissenschaften (mein Körper-meine Gefühle) thematisiert. Es wird ein Fahrradtraining sowie ein Schulwegtraining angeboten.

Das Thema „Kinderrechte“ wird zudem in Klasse 6 erneut thematisiert und vertieft. Neu hinzugekommen ist ein Präventionskonzept im Social Media Bereich. Gemeinsam mit den Schüler*innen wird der richtige Umgang, die Gefahren im Netz sowie das Verständnis zu den verschiedenen Apps erarbeitet. In Jahrgang 7 werden die Themen „Mobbing und Cybermobbing“ verstärkt u.a. im gemeinsamen Anfang und des Klassenrats und durch ein Projekt erörtert, Möglichkeiten der Vorsichtsmaßnahmen und der Lösung angeboten.

Im Jahrgang 8 wird in Biologie das Thema „Sexualerziehung“ weiter vertieft mit der zusätzlichen Einheit „NEIN heißt NEIN“.

b) Schulsozialarbeit

Im Rahmen der Schulsozialarbeit werden immer wieder Themen aus dem Bereich Gewalt in den Klassen innerhalb von Projekten besprochen, sensibilisiert und Präventionsmaßnahmen erarbeitet.

Projekte:

- Pädagogisches Boxen für Mädchen
- Aktionswoche gegen Rassismus, Diskriminierung und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit
- Klettern zur Steigerung des Selbstbewusstseins und Austesten der eigenen Grenzen
- Rap Projekt zum Thema Zusammenhalt, Courage und Anti-Diskriminierung

Die Schulsozialpädagog*innen sind zuständig für die Vermittlung und Aufklärung über den Zusammenhang zwischen Medien und Gewalt jeglicher Art. Ebenso unterstützen sie die Fachlehrer im Sexualunterricht. Zudem sind die Schulsozialpädagog*innen regelmäßig in Konflikt-/ Beratungsgesprächen (einzeln oder Gruppen) oder für klasseninterne Konflikte bei Bedarf abrufbar.

c) Sensibilisierung der Mitarbeitenden, Schüler und Schülerinnen

Auf einer Lehrerkonferenz im Schuljahr werden die Mitarbeitenden an der Schule über das Thema „Gewalt an Schulen“ sensibilisiert und in der Vorgehensweise bei Verdacht oder Wissen auf Gewalttaten an der Schule geschult. Hausmeister, Reinigungskräfte, Mensamitarbeiter*innen und Kinderzeitmitarbeiter*innen werden durch die eigenen Träger geschult, sie unterzeichnen eine Selbstverpflichtungserklärung.

Die Schüler*innen werden über den Unterricht und Projekte informiert.

d) Selbstverpflichtungserklärung

Jede in Schule mitarbeitende Person muss zum Dienstantritt Kenntnis von und Einhaltung des Schutzkonzepts durch Unterschrift bestätigen, hier sind auch Personen einzubeziehen, die nur aushilfsweise oder unterstützend an der Schule tätig werden/sind.

e) Verhaltenskodex

Alle an der Schulgemeinschaft beteiligten Personen haben die Regeln der Schule zu beachten und diese umzusetzen.

Es wird vereinbart, dass wir als Schulgemeinschaft jederzeit **respektvoll** miteinander umgehen und uns mit **Toleranz** und **Akzeptanz** begegnen.

Ein Umgang, der körperliche, verbale, sexuell oder rassistisch geprägt ist, wird abgelehnt und ist untersagt.

Jegliche Maßnahmen, die bei einem Fehlverhalten ausgesprochen werden, sind angemessen und transparent zu gestalten und zu formulieren sowie dem Fehlverhalten zu entsprechen.

Nähe und Distanz- was geht und was geht nicht?

- ⇒ Gespräche mit einzelnen Schüler*innen, 1:1 Betreuung oder Unterricht usw. dürfen nur in den Räumen der Schule abgehalten werden. Der Raum muss jederzeit zugänglich sein.
- ⇒ freundschaftliche Beziehungen, die aus dem schulischen Kontext entstehen, mit Schüler*innen, ebenfalls über soziale Medien sind nicht gestattet
- ⇒ keine Dienstleistungen im privaten Bereich durch Schüler*innen
- ⇒ keine privaten und persönlichen Geheimnisse zwischen in Schule arbeitenden Personen und Schüler*innen
- ⇒ individuelle Grenzen aller sind zu beachten, vor allem bei Spielen, Übungen und Ausflügen
- ⇒ Auto/ Aufzüge oder ähnliches: in der Regel nicht allein mit Schüler*innen, Ausnahmen nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Schulleitung

Körperkontakt- was darf und was nicht?

- ⇒ Jeglicher Körperkontakt ist untersagt, außer bei pädagogischer Begründung (z.B. erster Hilfe, Trost oder um eine Gefahrensituation zu vermeiden) => Einverständnis einholen!

Verbale und nonverbale Kommunikation

- ⇒ Schüler*innen werden mit Namen oder Rufnamen angesprochen (keine Kosenamen)
- ⇒ in Schule mitarbeitende Personen sind von den Schüler*innen mit dem Nachnamen anzusprechen
- ⇒ bei Namenänderung auch diesen benutzen
- ⇒ es wird immer gegendert, Personen mit dem Pronomen ihrer Geschlechtsidentität ansprechen
- ⇒ untersagt ist, anderen Personen auf ihre primären Geschlechtsmerkmale zu schauen

- ⇒ verbale und nonverbale Kommunikation hat immer der Rolle entsprechend gestaltet zu sein

Soziale Netzwerke- guter Umgang

- ⇒ Altersgrenze bei Filmen usw. ist stets zu beachten, keine Filme von verbotenen Listen, keine pornographischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden und sexistischen Inhalte zeigen (in Druck, Film, Spiel, digitalen Medien, usw.)
- ⇒ private Kontaktpflege zu Schüler*innen ist untersagt (auch Freundschaftsanfragen, Vernetzungsanfragen)

Privatsphäre- mein Bereich und dein Bereich

- ⇒ Privatsphäre eines jeden ist zu achten (kein Betreten der Umkleiden, Toiletten, Unterkünfte, usw.)
- ⇒ Ausnahmen: Notfall, Verstoß gegen Schulordnung
- ⇒ Schüler*innen beachten ebenfalls in z.B. Umkleiden die Privatsphäre anderer Schüler*innen und unterlassen z.B. sexistische Kommentare
- ⇒ Kein gemeinsames Umkleiden/Duschen von Schüler*innen mit in Schule arbeitenden Personen, außer es ist aufgrund einer Behinderung notwendig und mit den Eltern abgesprochen
- ⇒ bei Transsexualität gilt für Sport und Schwimmbad, dass diese Personen ihrer Geschlechtsidentität entsprechend die Umkleideräume und Toiletten benutzen dürfen (Einzelkabinen)
- ⇒ Schultoiletten, wenn möglich:
männliche Lehrkräfte => Jungentoiletten
weibliche Lehrkräfte => Mädchentoiletten
ansonsten durch anklopfen und lautes Rufen bemerkbar machen
- ⇒ nur bei Notfällen, Vandalismus, Gefahrensituationen usw. zu betreten

Verhalten auf Ausflügen/ Klassenfahrten

- ⇒ in der Regel eine weibliche und eine männliche Lehrkraft als Begleitung
- ⇒ bei Transsexualität sollte die Zimmeraufteilung mit allen besprochen werden
- ⇒ Schüler*innen und in Schule mitarbeitende Personen übernachten niemals in einem Raum
- ⇒ die Räume der Schüler*innen/ Sanitarräume werden nur im Notfall und zur Versorgung betreten

Sportunterricht- welche Hilfestellungen sind angemessen?

- ⇒ Hilfestellungen und Sicherungen sind als solche zu gestalten
- ⇒ nicht notwendige Hilfestellungen und Sicherungen sind nicht erlaubt!
- ⇒ keine gemeinsamen Umkleiden beziehen
- ⇒ kein gemeinsames Duschen
- ⇒ die 5er und 6er Jahrgänge werden auf den Wegen zu weit entfernten Sportstätten/ Schwimmbad begleitet

5. Risikoanalyse

Die Rupert-Neudeck-Gesamtschule ist eine Ganztagschule der Inklusion. Durch die Gestaltung des schulischen Alltags mit AGs und Betreuung nach der Schule sowie den Integrationshelfer*innen sind viele unterschiedliche Personen an dem schulischen Leben und Lernen der Schüler*innen beteiligt. Die Rupert-Neudeck-Gesamtschule ist mit dem Michael-Ende-Gymnasium zum Teil in einem Gebäude, was eine Abstimmung im Umgang mit bestimmten Ereignissen bedarf, aber auch nochmal den Personenkreis, der an den Schulen arbeitenden Personen erweitert und unübersichtlicher werden lässt. Absprachen untereinander beim Wechsel der Schulgebäude der RNG sind schwierig. Durch die zentrale Lage der Schule in der ländlichen Umgebung entstehen vielschichtige und unübersichtliche familiäre und freundschaftliche Beziehungen zwischen den Schüler*innen, den Eltern und den in Schule arbeitenden Personen.

a) Risiko Gebäude der RNG und MEG

Die Gesamtschule teilt sich einen Gebäudekomplex mit dem Gymnasium (Corneliusfeld). Ein weiterer Standort der Gesamtschule befindet sich am Kirchenfeld.

Corneliusfeld: Das Gebäude ist jederzeit im Schulalltag für alle geöffnet und bietet somit keinen Schutz vor Menschen, die nicht in Schule arbeiten. Die äußeren Toiletten der RNG sind in den Unterrichtsstunden abgeschlossen, die des MEG sind offen. Die Schüler*innen gehen alleine zur Toilette, vorher tragen sie sich in eine Liste ein. Dennoch kann nicht verhindert werden, dass sich mehrere Schüler*innen auf der Toilette befinden. Es gibt im Gebäude viele Bereiche, die nicht stetig kontrolliert werden können, aber zugänglich sind und gut als Verstecke genutzt werden können (Keller, obere Flure, Flur zum NW Gebäude, usw.). In den Pausen vermischen sich vor allem in der Mensa die Schüler*innen des MEG mit denen der RNG. Auch die Pausenhöfe können nicht durchgängig eingesehen und in allen Bereichen gleichzeitig beaufsichtigt werden. Immer wieder gehen Schüler*innen der RNG zu früh zum Sportunterricht und sind somit aus den Augen der Pausenaufsichten der RNG verschwunden. Da das Gebäude Corneliusfeld umgeben von einem öffentlichen Park gelegen ist, der nicht ganz eingesehen werden kann, gibt es auch hier viele Zugangsmöglichkeiten für unterschiedliche Menschen ohne direkt bemerkt zu werden und zudem bietet es viel Versteckmöglichkeiten zur Ausübung von Gewalt.

Kirchenfeld: Auch hier ist das Gebäude jederzeit zugänglich, ebenso der Schulhof. Der Schulhof bietet in den äußeren Bereichen viele Plätze, die nicht von der Pausenaufsicht eingesehen werden können. Ob Schüler*innen, den Schulhof verlassen, da sie einen Gebäudewechsel vollziehen müssen oder einfach so gehen, ist für die Aufsichten kaum nachzuvollziehen. Innerhalb des

Gebäudes gibt es viele Möglichkeiten sich auf den Fluren oder in Nischen zu bewegen, ohne dass jemand davon Kenntnis nehmen muss. Die Toiletten sind während des Unterrichts ebenfalls abgeschlossen, die Schüler*innen tragen sich in eine Liste ein. Dennoch kann nicht verhindert werden, dass sich mehrere Schüler*innen auf der Toilette befinden.

Gebäudewechsel: Die Schüler*innen, die während der Pausen oder zwischen zwei Stunden, die Gebäude wechseln müssen, haben mehrere Möglichkeiten und Wege, um dieses zu vollziehen. Auf den Wegen sind die Schüler*innen ohne Aufsichtspersonal unterwegs, auch Lehrkräfte wechseln über diese Wege die Gebäude, dennoch bieten sich hier viele Möglichkeiten unbeobachtet zu sein.

Die Risiken die durch die Gebäudestruktur, die zwei Gebäude der RNG und dem gemeinsamen Gebäude mit dem MEG entstehen, kann die RNG nur mit viel Aufmerksamkeit begegnen. Die Frage der Risikominimierung wird an die Stadt Tönisvorst weitergeleitet (Gespräch war am 22.12.25 mit Frau Becker) und regelmäßig überprüft!

b) Risikogruppen an der RNG

- ⇒ Gewalt kann sich gegen jeden richten und Gewalttaten werden an der RNG sehr ernst genommen und geahndet. Ebenfalls können Gewalttaten von jeglicher Person ausgeübt werden. Jede an der Schule arbeitende und lernende Person soll sich ohne Angst bewegen, arbeiten oder lernen können.

6. Ablauf bei Verdacht

a) Erster Verdacht

Körperliche Gewalt => Erstgespräche mit allen beteiligten Personen führen => Entscheidung über Maßnahmen oder Weiterleitung an die nächste Stelle

Seelische/psychische Gewalt => Gespräche mit der Person, Sozialpädagog*in hinzuziehen oder Trauma- Beraterin, weitere Vorgehensweise besprechen

Sexuelle Gewalt =>

unter Schüler*innen: Einzelgespräche mit z.B. Sozialpädagog*in, weitere Vorgehensweise besprechen, Eltern/Erziehungsberechtigte kontaktieren

Schüler*in mit in Schule arbeitender Person: Einzelgespräche führen, Eltern befragen, Trauma Beraterin und Schulleitung vorinformieren, weitere Vorgehensweise besprechen

In Schule arbeitende Person mit in Schule arbeitender Person: Personalrat führt Gespräche, bei erhärtetem Verdacht Schulleitung einbeziehen oder Hauptpersonalrat

b) Konkreter Verdacht

Bei konkretem Verdacht sind die Erstgespräche geführt und dokumentiert worden. Meldung an alle am Prozess beteiligten Stellen. Wichtig ist, eine lückenlose Dokumentation und die genaue Beachtung der Meldekette sowie des Verfahrensablaufs. Da es verschiedene Gewalttaten und unterschiedliche Verhaltensmuster gibt, sollte in jedem Fall angemessen und konsequent gehandelt werden und die entsprechende Maßnahme sollte der Tat entsprechend sein. Die „rote Linie“ der in Schule arbeitenden Personen sowie den Schüler*innen darf nicht überschritten werden.

c) Verfahrensablauf

siehe Anhänge, sowie Bildungsportal der Bezirksregierung zum Umgang mit Gewalt an Schulen und Ministerium für Bildung und Erziehung des Landes NRW (Sicher Handeln bei Gewalterfahrungen von Beschäftigten an Schulen)

d) Vertrauenspersonen/Zuständigkeiten

Alle Lehrer*innen und Schulsozialpädagog*innen sind Ansprechpartner*innen für Schüler*innen, Erziehungsberechtigte und externe Kräfte (wie z.B. Jugendamt). In Schule mitarbeitende Personen wenden sich bitte an den Personalrat oder die Schulleitung.

Generell gilt:

- ⇒ **Klassenlehrerteam:** Schüler*in mit Schüler*in ihrer Klasse
- ⇒ **Beratungslehrer*innen:** Schüler*in mit Schüler*in, Schüler*in mit in Schule arbeitenden Personen
- ⇒ **Abteilungsteam:** Schüler*in mit Schüler*in, Schüler*in mit in Schule arbeitenden Personen, in Schule arbeitende Personen mit Schüler*in, Lehrkraft/Sozialpädagog*in/MPTs mit Eltern/Erziehungsberechtigten und umgekehrt
- ⇒ **Schulsozialpädagog*innen:** bei Schüler*innen, die regelmäßig in Beratungsgesprächen sind
- ⇒ **Schulseesorger*in:** jederzeit kontaktierbar
- ⇒ **Inklusionskoordinatorin:** Integrationshelfer*in mit Schüler*in und umgekehrt, Lehrkraft/Sozialpädagog*in/MPTs mit Integrationshelfer*in und umgekehrt

- ⇒ **Personalrat:** Lehrkraft/Sozialpädagog*in/ MPTs mit Lehrkraft/Sozialpädago*in/MPTs
- ⇒ **Schulleitung:** als letzte Anlaufstelle, wenn andere Maßnahmen nicht funktionieren, bei direkter Beschwerde oder bei sehr schlimmer Art der Gewalt direkt einzuschalten
- ⇒ **Jugendamt:** immer bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung
- ⇒ **Schulamt/Bezirksregierung:** bei allen schwerwiegenden Vorfällen, bei möglichem Schulverweis, bei vielleicht klagenden Eltern

7. Aufarbeitung/Wiedereingliederung/Umgang bei Falschmeldung

a) Aufarbeitung/ Wiedereingliederung

Kleinere Vorfälle werden direkt im Gespräch aufgearbeitet und mit Konsequenzen und Wiedergutmachung besprochen. Sind diese Vorfälle relevant für eine gesamte Lerngruppe, wird diese in den Aufarbeitungsprozess mit einbezogen. Wichtig hierbei ist, Perspektivwechsel und die Wahrnehmung aller Beteiligten in den Vordergrund zu stellen.

Nach schwerwiegenden Anschuldigungen, die sich auch als gegeben herausstellen, ist die Art der Wiedereingliederung der Täter*innen von Fall zu Fall zu entscheiden und der Straftat angemessen zu entsprechen. Hierbei kann es sich um Aufklärung, Gespräche, Aufarbeitung allgemein um das Thema, Lerngruppenwechsel, usw. handeln.

Die Wiedereingliederung von Opfern ist ebenso individuell zu sehen und umzusetzen. Hier finden verschiedene Gespräche mit allen Beteiligten und externen Partner*innen, um die bestmögliche Wiedereingliederung und Aufarbeitung zu erreichen.

Bei dem Tatbestand durch oder mit einer in Schule arbeitende Person (keine Schüler*in) wird die Wiedereingliederung mit der Schulleitung, Personalrat und Bezirksregierung und/oder der Stadt Tönisvorst beraten und diskutiert.

b) Umgang bei Falschmeldung

Wird im Rahmen des Interventionsverfahrens eine Falschmeldung festgestellt, so ist mit den betroffenen Personen zu sprechen und eine Ordnungsmaßnahme auszusprechen. Es kann je nach Schwere der Tat auch strafrechtlich angezeigt

werden. Bei Falschbeschuldigung durch eine in Schule mitarbeitende Person oder einer Beschuldigung dieses Personenkreises kann disziplinar- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Wichtig hierbei ist die vollständige Rehabilitation der falschbeschuldigten Person. Das Vertrauen muss wiederhergestellt werden, die Rechte und der Datenschutz sind zu wahren.

Die Rehabilitation wird durch ein Team (Schulsozialpädagog*innen, Klassenleitung, ggf. Schulleitung, Schulseelsorger*in, usw.) wird beraten und anschließend umgesetzt.

Eine Aufarbeitung in einer Klasse oder eine Lerngruppe ist immer unter Berücksichtigung des Alters/Entwicklungsstandes der jeweiligen Lerngruppe durchzuführen. Es ist den Emotionen und Sorgen der Schüler*innen und Lehrer*innen Raum und Zeit zu geben. Ein Perspektivwechsel ist anzustreben.

Wurde eine Falschbeschuldigung gegenüber einer Lehrkraft getätigt:

Die Rehabilitation wird mit der Bezirksregierung, der Schulleitung, ggf. Personalrat, ggf. Schwerbehindertenbeauftragten beraten. Es wird festgelegt, in welcher Form die Rehabilitation in Schule erfolgt und welche Unterstützungsmaßnahmen gebraucht und umgesetzt werden. Eine mögliche Umbesetzung von Klassen oder Lerngruppen kann damit einhergehen.

8. Anhang

- a) Dokumentationsbögen
- b) verantwortliche Jugendamt/ Bezirksregierung /Schulamt
- c) Interventionsleitfaden

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich das Schutzkonzept der Rupert-Neudeck-Gesamtschule zur Kenntnis genommen habe und nach bestem Gewissen umsetzen werde.

Tönisvorst, den _____

Unterschrift

Personaldaten

Name	Vorname
beschäftigt als	